

## Stadtverwaltung Meckenheim

**Postanschrift:** Postfach 1180, 53333 Meckenheim  
**Hausanschriften:**  
 - **Rathaus:** Siebengebirgsring 4  
 - **Baubetriebshof:** Buschstraße 12  
**Vorwahl:** (02225)  
**Telefon:** 917-0  
**Telefax:** 917-100  
**Stadtwerke:** 917-175  
**E-Mail:** [stadt.meckenheim@meckenheim.de](mailto:stadt.meckenheim@meckenheim.de)  
**Internet:** [www.meckenheim.de](http://www.meckenheim.de)  
**Facebook:** [www.facebook.com/meckenheimde](http://www.facebook.com/meckenheimde)  
 Telefonnummer des städtischen  
 Ordnungsausschusses: ☎ (02225) 917-110  
 E-Mail: [ordnungsamt@meckenheim.de](mailto:ordnungsamt@meckenheim.de)

**Öffnungszeiten Rathaus**  
 Das Rathaus ist von Montag bis Freitag zwischen 7.30 Uhr und 12.30 Uhr sowie zusätzlich montags von 14 Uhr bis 18 Uhr geöffnet.

Um längere Wartezeiten zu vermeiden, wird dringend empfohlen, vor dem Besuch der Stadtverwaltung einen Termin zu vereinbaren. Dies ist entweder telefonisch oder per E-Mail möglich. Wer im Rathaus welches Anliegen bearbeitet, steht auf der Homepage [www.meckenheim.de](http://www.meckenheim.de) im „Bürgerinfosystem“. Bürgerinnen und Bürger mit einem fixen Termin werden grundsätzlich bevorzugt behandelt.

Termine für den Besuch des Bürgerbüros sowie des Standesamtes der Stadt Meckenheim sind auch bequem und einfach online zu vereinbaren unter: <https://termine.meckenheim.de>.

Ohne Termin ist das Bürgerbüro mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr erreichbar. Bürgerinnen und Bürger sollten auch hier längere Wartezeiten einplanen. Für die telefonische Vereinbarung von Terminen sowie für sonstige telefonische Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürgerbüros montags, dienstags sowie donnerstags und freitags von 9 Uhr bis 10.30 Uhr sowie zusätzlich dienstags und donnerstags von 14 Uhr bis 15 Uhr unter den Rufnummern (02225) 917-206, -207 und -208 zur Verfügung. Das Standesamt ist zu denselben Sprechzeiten unter Telefon (02225) 917-525 zu erreichen. Per E-Mail ist das Bürgerbüro unter [buergerbuerero@meckenheim.de](mailto:buergerbuerero@meckenheim.de) und das Standesamt unter [standesamt@meckenheim.de](mailto:standesamt@meckenheim.de) - auch zwecks Terminvereinbarung - erreichbar. Es wird darum gebeten, in der E-Mail die entsprechende Rückrufnummer anzugeben.

### Öffnungszeiten Infothek im Foyer des Rathauses

Montag 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
 Dienstag bis Donnerstag 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
 Freitag 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

## Hallenfreizeitbad

Siebengebirgsring 6, ☎ (02225) 917 475  
 Informationen zu Öffnungszeiten und Eintrittspreisen finden Interessierte online unter: [www.meckenheim.de](http://www.meckenheim.de).

## Amtliche Bekanntmachungen

### Sitzung des Ausschusses für Bau, Wirtschaftsförderung und Tourismus des Rates der Stadt Meckenheim

Am Dienstag, 28. November 2023, findet um 18 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Bau, Wirtschaftsförderung und Tourismus des Rates der Stadt Meckenheim im Rathaus, Ratssaal, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, statt.

#### Tagesordnung Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 26. September 2023
3. Anerkennung der Tagesordnung
4. Zwischenbericht zum Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in Nordrhein-Westfalen 2021
5. Touristische Informationsstelen
6. Wiederaufbau und Instandsetzung der von Hochwasser im Juli 2021 betroffenen städtischen Gebäuden in Meckenheim
7. Anträge
- 7.1. Sachstandsberichte Unternehmerpark Kottenforst (Bündnis 90/Die Grünen vom 2. November 2023)
8. Schriftliche Anfragen

9. Mündliche Anfragen
10. Mitteilungen
- 10.1. Konstituierende Sitzung des Beirates des Meckener Verbundes

#### Nicht öffentliche Sitzung

1. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 26. September 2023
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Neubau der Geschwister-Scholl-Hauptschule und des Konrad-Adenauer-Gymnasiums am Schulcampus Meckenheim im Rahmen einer Gesamtvergabe
4. Schriftliche Anfragen
5. Mündliche Anfragen
6. Mitteilungen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen. Die öffentlichen Unterlagen sind im Internet auf der Homepage der Stadt Meckenheim im Ratsinformationssystem einsehbar und abrufbar unter: <http://session.meckenheim.de/bi/infobi.asp>.

### Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr des Rates der Stadt Meckenheim

Am Donnerstag, 30. November 2023, findet um 18 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr des Rates der Stadt Meckenheim im Rathaus, Ratssaal, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, statt.

#### Tagesordnung Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 19. Oktober 2023
3. Anerkennung der Tagesordnung
4. Schnellbuslinie L158 (von Meckenheim über Wachtberg nach Bonn-Bad Godesberg)
5. Bahnhof Industriepark: Errichtung von neuen Fahrradboxen
6. Ladeinfrastrukturkonzept Rhein-Sieg-Kreis
7. Schriftliche Anfragen
8. Mündliche Anfragen

9. Mitteilungen
- 9.1. Sitzungstermine 2024

#### Nicht öffentliche Sitzung

1. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 19. Oktober 2023
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Auftragsvergabe des Rahmenvertrages Tiefbau 2024
4. Schriftliche Anfragen
5. Mündliche Anfragen
6. Mitteilungen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen. Die öffentlichen Unterlagen sind im Internet auf der Homepage der Stadt Meckenheim im Ratsinformationssystem einsehbar und abrufbar unter: <http://session.meckenheim.de/bi/infobi.asp>.

## Bürgermeister

### Bürgersprechstunde des Bürgermeisters

Anmeldung unter ☎ (02225) 917 297

E-Mail: [marion.luebbehuesen@meckenheim.de](mailto:marion.luebbehuesen@meckenheim.de)

Nächster Termin: 11. Dezember, 16.30 Uhr – 18 Uhr

## Familienlotsin

Hanna Esser, ☎ (02225) 917 289  
 E-Mail: [hanna.esser@meckenheim.de](mailto:hanna.esser@meckenheim.de)

## Telefonseelsorge

☎ (0800) 1110111 und (0800) 1110222

Internet: [www.ts-bonn-rhein-sieg.de](http://www.ts-bonn-rhein-sieg.de)

## Fraktionen im Rat

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

- CDU:** Anmeldung bei Joachim Kühlwetter, ☎ 0179 - 6851778  
**SPD:** Anmeldung bei Barbara Heymann, ☎ 0174-3029530, E-Mail: [heymann49@web.de](mailto:heymann49@web.de)  
**BfM:** Anmeldung bei Klaus-Jürgen Pusch, ☎ 7035282, E-Mail: [pusch.bfm@web.de](mailto:pusch.bfm@web.de)  
**Grüne:** Anmeldung bei Rebecca Stümper, ☎ 0173-2675151, E-Mail: [rebecca.stuemper@gruene-meckenheim.de](mailto:rebecca.stuemper@gruene-meckenheim.de)  
**UWG:** Anmeldung bei Hans-Erich Jonen, ☎ 0171-1710097, E-Mail: [hans-erich.jonen@t-online.de](mailto:hans-erich.jonen@t-online.de)  
**FDP:** Anmeldung bei Heribert Brauckmann, ☎ 0178-6688919

## Elektrokleinteile-Mobil

**Donnerstag, 30. November**  
 13-18 Uhr Pater-Müller-Straße (Parkplatz am Sportplatz) in Erسدorf  
 Auskünfte unter ☎ (02241) 306306

## Schadstoff-Mobil

**Donnerstag, 7. Dezember**  
 11-13 Uhr Wachtbergstraße (Wendeschleife Waldfriedhof) in Meckenheim  
 14.30-17 Uhr Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum) in Meckenheim  
 Auskünfte unter ☎ (02241) 306306

## Impressum

Verantwortlich i.S.d. Pressegesetzes NW: Stadt Meckenheim, Der Bürgermeister, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim  
 Redaktion: Marion Lübbehüsen, Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Tel. (02225) 917297, [marion.luebbehuesen@meckenheim.de](mailto:marion.luebbehuesen@meckenheim.de)



## Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Meckenheim vom 17. Februar 1972 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 2. November 2023

Die 3. Änderungssatzung vom 9. Juli 2012 gilt für die Abrechnung straßenbaulicher Maßnahmen, deren Beitragspflicht vor Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung entstanden ist:  
 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Meckenheim vom 17. Februar 1972 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 2. November 2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GV NRW S. 1063), hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung vom 2. November 2023 folgende Beitragssatzung beschlossen:

### § 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
  2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
  3. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn von Straßen und Wegen sowie der Platzflächen mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie die notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen,
  4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung einschließlich der Erneuerung von
    - a) Radwegen,
    - b) Gehwegen,

- c) Beleuchtungseinrichtungen,
- d) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlagen,
- e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- f) Parkflächen,
- g) unselbstständige Grünanlagen und
- h) Mischflächen.

- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, wenn sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Erschließungsanlagen.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### § 3 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit und durch die Stadt entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Absatz 3).
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

	anrechenbare Breiten			
	bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	im Übrigen	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4	
1. Anliegerstraßen a) Fahrbahn b) Radweg einsch. Sicherheitsstreifen c) Parkstreifen d) Gehweg e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung f) Unselbstständige Grünanlagen	8,50 m  je 2,40 m je 5,00 m je 2,50 m	5,50 m  - je 5,00 m je 2,50 m	80 v.H.  80 v.H. 80 v.H. 80 v.H.	
2. Haupterschließungsstraßen a) Fahrbahn b) Radweg einsch. Sicherheitsstreifen c) Parkstreifen d) Gehweg e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung f) Unselbstständige Grünanlagen	8,50 m  je 2,40 m je 5,00 m je 2,50 m	6,50 m  je 2,40 m je 5,00 m je 2,50 m	60 v.H.  60 v.H. 80 v.H. 80 v.H.	
3. Hauptverkehrsstraßen a) Fahrbahn b) Radweg einsch. Sicherheitsstreifen c) Parkstreifen	8,50 m  je 2,40 m je 5,00 m	8,50 m  je 2,40 m je 5,00 m	40 v.H.  40 v.H. 80 v.H.	

Fortsetzung auf Folgeseite

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		
	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	im Übrigen	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
d) Gehweg e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung f) Unselbstständige Grünanlagen	je 2,50 m - je 2,00 m	je 2,50 m - je 2,00 m	80 v.H. 80 v.H. 70 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen a) Fahrbahn b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkstreifen d) Gehweg e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung f) Unselbstständige Grünanlagen	7,50 m je 2,40 m je 5,00 m je 2,50 m - je 2,00 m	7,50 m je 2,40 m je 5,00 m je 2,50 m - je 2,00 m	70 v.H. 70 v.H. 80 v.H. 80 v.H. 80 v.H. 70 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Für Fußgänger geschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als
- Anliegerstraßen:** Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwege mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
  - Haupterschließungsstraßen:** Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
  - Hauptverkehrsstraßen:** Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen, mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
  - Hauptgeschäftsstraßen:** Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) handelt,
  - Fußgänger geschäftsstraßen:** Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
  - sonstige Fußgängerstraßen:** Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
  - verkehrsberuhigte Bereiche:** Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3, Abschnitt 4 StVO

- (6) Die in Abs. 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Abs. 3 je einmal entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen.
- (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil, und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die für die gesamte Straße die größte Breite.

- (9) Für Erschließungsanlagen, für die die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zu-

treffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

## § 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der nach § 2 ermittelte Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 3) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. 3) und Art (Abs. 8) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
  - wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,0
  - bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,3
  - bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
  - bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,6
  - bei sechs- oder mehrgeschossiger Bebaubarkeit 1,7

- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl auf- oder abgerundet werden.

- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.

- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
  - bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

- (7) Ist eine Geschoszzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (8) Werden in einem Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Absatz 3 Buchst. a) - e) genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen.

## § 5 Abschnitte von Anlagen

Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden. Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 3 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

## § 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbstständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. Parkflächen,
7. Beleuchtung,
8. Oberflächenentwässerung und
9. unselbstständige Grünanlagen.

## § 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
- endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage,
  - endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 7,
  - Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 6.
- (2) Ist nach dem Bauprogramm die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

## § 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümerin oder Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümerinnen bzw. Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldnerinnen bzw. -schuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die bzw. der Erbbauberechtigte.

## § 9 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

## § 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 11 Entscheidung durch den Bürgermeister

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 4. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, den 14. November 2023  
Holger Jung  
Bürgermeister